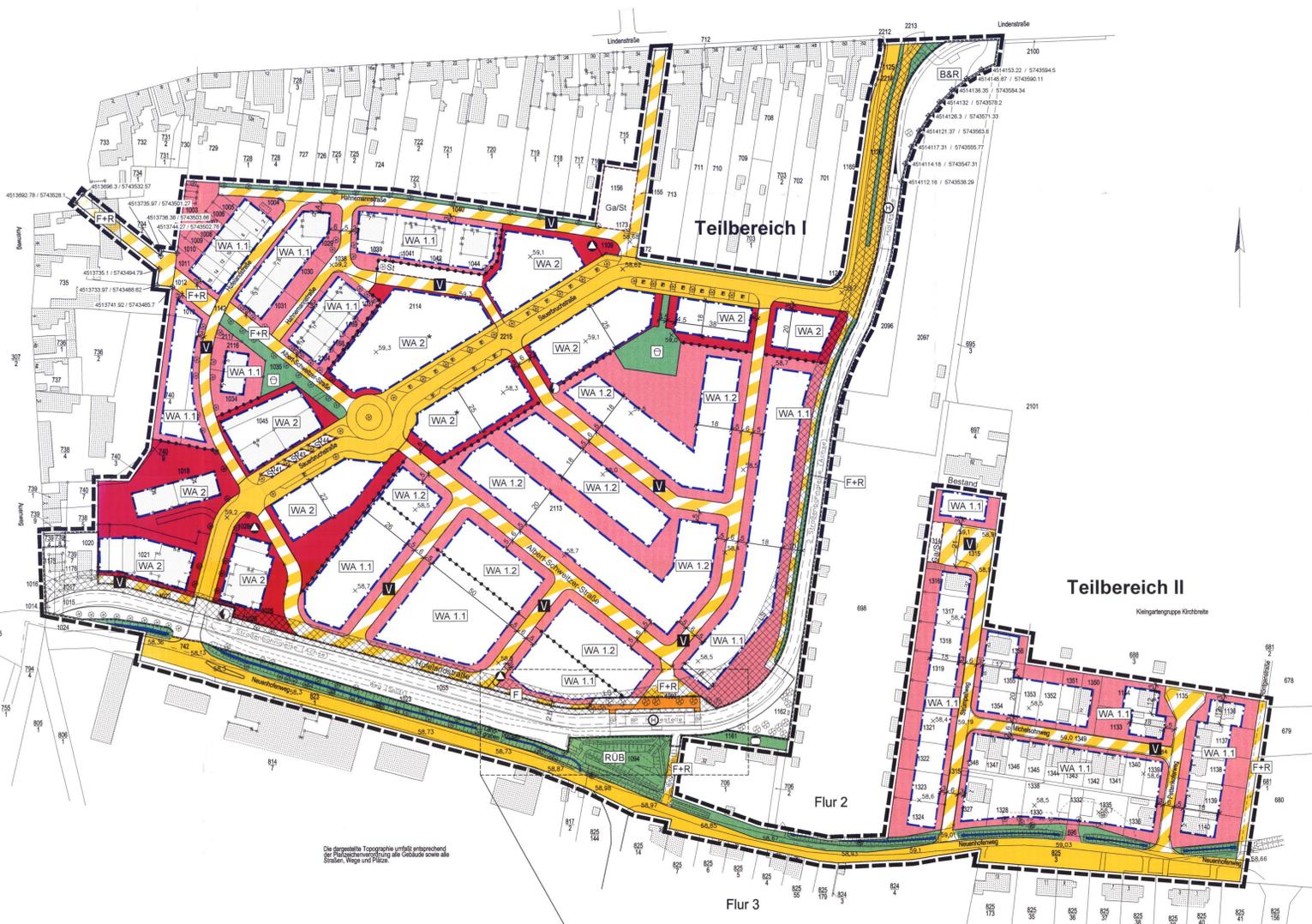


"Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 "Neuenhofenweg" in Dessau - Alten"

Teil A: Planzeichnung



Die dargestellte Topographie entspricht der Planzeichnung und ist nicht als verbindlich anzusehen, wenn sie sich von der tatsächlichen Topographie des Geländes unterscheidet.

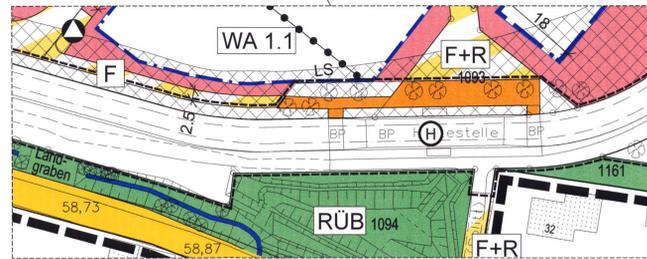
WA 1.1	WA
GRZ 0.4	
TH max. 7,0 m	
FH max. 12,0 m	
DN 30-45°	
o	

WA 1.2	WA
GRZ 0.4	
TH max. 7,0 m*	
FH max. 12,0 m*	
DN 30-45°*	
o	

* flachgeneigte Pultdächer zulässig, die max. Höhen betragen:

WA 2	WA
GRZ 0.4	
TH max. 10,0 m	
FH max. 15,0 m	
DN 30-45°	
o	

Ausschnitt Detail 1 : 500



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 1343-2; 1343-4; 1445-1; 1443-3
Gemeinde: Dessau
Gemarkung: Dessau
Flur: 2; 3
Maßstab: 1:1000

Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): 12/2000; aktualisiert 03/2006
Veröffentlichungserlaubnis VE 19/00 vom 10.04.2000
Ereilt durch das Katasteramt Dessau

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBL 1/91 S. 58)

- WA** Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
- *** Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO
- TH** Traufhöhe als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO
- FH** Firsthöhe als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 Abs. 1, 2 BauNVO
- o** offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1, 2 BauNVO
- Baugrenze** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1, 2 BauNVO
- Straßenverkehrsfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Öffentliche Grünfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- RUB** Regenrückhaltebecken (Bestand)
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB
- Lärmschutz** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Hinweise**
- Baumbestand**
- vorhandene Parkplätze im Straßenraum**
- Höhen ÜNN**
- Koordinatengabe (X/Y)**
- Fußgängerweg im Bereich Haltestelle**
- Nachrichtliche Übernahme**
- Fläche für die Trasse der Straßenbahnlinie Dessau-West**

Erläuterung Nutzungsschablone

WA	Art der Nutzung
GRZ 0.4	Grundflächenzahl
TH max. 7,0 m	Traufhöhe
FH max. 12,0 m	Firsthöhe
DN 30-45°	Dachneigung
o	offene Bauweise

Teil B: Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (BGBL I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbau vom 22. April 1993 (BGBL I S. 486).

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Vorhabens- und Erschließungsplans.
Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit "WA 2" gekennzeichneten Gebieten die zulässige Grundflächenzahl durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO Satz 1 genannten Grundflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden kann, wenn sichergestellt ist, dass:
• Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Fugengraster) hergestellt werden
• Dächer von Garagen, Gemeinschaftsgaragenanlagen oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO begrünt werden oder
• der Teil des Baugrundstücks, der lediglich durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche unterbaut ist, begrünt wird.

Auf der Grundlage von § 21 a Abs. 2 BauNVO sind die Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO Flächenanteile außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsflächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO zuzurechnen.
Für die Höhe der baulichen Anlagen gelten die durch Planzeichner festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen. Auf der Grundlage von § 19 BauNVO ist der Bezugswert für die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen die Farbmarke der jeweils nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsfläche.

1.3 Flächen für Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Soweit die Lage der Stellplätze und Garagen nicht besonders festgesetzt ist, sind diese in einem Abstand von mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten.

1.4 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Im Teilbereich II ist zwischen den Einmündungen "Strümpfelweg" und "Pettencorferweg" nur ein Anschluss der Baufäche an den "Neuenhofenweg" zulässig. Grundlage dafür ist die Planfeststellung "Umgestaltung des Vorlauf- / Entwässerungskomplexes - Dessau - Alten - Bereich Schleusenreihengraben".

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Zufahrten zu Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasengitter, Pflastersteinen mit Grünritzen) mit einem Abflussbeiwert von max. 0,7 zu errichten.

1.6 Vorkehrungen an den von Immissionen betroffenen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Bei den nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Flächen müssen bei einem Neubau, der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schutzvorkehrungen gemäß DIN 4109 nach Maßgabe der folgenden Tabelle getroffen werden.

Mittelungswert	Mittlerer Maximalwert
Nachts von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	25 dB(A) bis 30 dB(A)
Tagüber von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	30 dB(A) bis 35 dB(A)

Die Schutzvorkehrungen müssen zudem den Anforderungen an die Luftschallminderung für Außenbereiche der Schallschutzklasse 2 der VDI 2119 entsprechen.

1.7 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer hochstämmiger Laubbäum oder Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume sind als Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 12 cm zu pflanzen.

Zwischen der "Sauerbrunnstraße" und der "Hufeisenstraße" sind entlang der mit F + R versehenen Verkehrsfläche der "Alten - Schwelzer - Straße" Laubbäume zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme, 4x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 18 cm zu pflanzen.
Im Teilbereich II ist im Vergleich ein Laubbäum / Baumstück zu pflanzen. Abweichend davon ist bei der Errichtung von Hausgruppen alle 15,00 m entlang der Straße ein Laubbäum zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 12 cm zu pflanzen.

Die Bäume im öffentlichen Straßenraum sind mit einer Pflanzfläche von mindestens 4 m² zu versehen und vor Befahren und Begehen zu schützen. Die Bäume sind als Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 cm zu pflanzen.
Vorzugsweise zu verwendende Baum- und Gehölzarten entlang oder innerhalb öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen:
Acer composita (Feldahorn), Acer composita 'Elaeagnifolia' (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer platanoides 'Deshobrii' (Spitzahorn), Acer platanoides 'Spartanum' (Schatten-Ahorn), Acer platanoides 'Columnare' (Gürtel-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarzalnde), Alnus cordata (italienische Eiche), Corylus colurna (Bauhainbuche), Fraxinus ornus (Manna-Eiche), Gloriosa maculata 'Sylvia' (Luchtblaumen), Malus domestica 'Ontario' (Apfel-Hochstamm), Prunus avium 'Plena' (Zierkirsche), Prunus serotina f. Sorbus (Japanische Zierkirsche), Pyrus communis (Birnen-Hochstamm), Pyrus calleryana 'Chantrelle' (Chinesische Wildbirne), Quercus petraea (Traubeneiche), Robinia pseudacacia 'Uniflora' (Robine), Salix alba (Gilweiden), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus aria Magnifica (Grollaubige Malbeere), Tilia cordata 'Rancho' (Winter-Linde).

Vorzugsweise zu verwendende Baum- und Gehölzarten am Siedlungsrand, Spielplätzen und in den Übergangszonen zu Grün- und Retentionsmüden:
Acer composita (Feldahorn), Acer composita 'Elaeagnifolia' (Feldahorn), Alnus glutinosa (Schwarzalnde), Corylus avellana (Hasel), Fraxinus excelsior (Eiche), Prunus avium (Vogelkirsche), Pyrus communis (Birnen-Hochstamm), Quercus robur (Eiche), Rosa canina (Hundsrose), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus aucuparia 'Sylvia' (Luchtblaumen), Symphoricarpos chamaejasme i. S. (Schneebere), Ribes alpinum i. S. (Johannisbrot), Ligustrum vulgare i. S. (Liguster).

2 Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung gemäß § 85 Abs. 1 BauO LSA

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Doppelhäuser und Hausgruppen sind einheitlich in Dachform, Material und Farbe der Dachdeckung, Firsthöhe, Dachneigung und Material und Farbe der Fassaden zu gestalten.
In den Baugruben sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Abweichend davon können in den mit WA 1.2 durch Planzeichner gekennzeichneten Gebieten bei Hausgruppen auch geringere geneigte Dächer und Flachdächer errichtet werden. Das ist, Vollgeschoss ist dann um mind. 1,10 m von der Gebäudevorder- und Rückseite zurückzusetzen.

Geneigte Dächer sind bei der Farbgestaltung der Dachdeckung nur in den Farbtönen ziegelrot, braun, grau und schwarz zulässig.
Die Summe aller Dachaufbauten beträgt in den mit WA 2 und WA2* durch Planzeichner gekennzeichneten Gebieten auf einer Dachfläche max. 2/3 der darunterliegenden Wandlänge. In allen anderen WA Gebieten beträgt dieses Maß max. 1/2 der darunterliegenden Wandlänge. Der Mindestabstand zwischen dem First des Hauptdaches und dem First des Dachaufbaus beträgt mindestens 0,60 m.

In den mit WA 2 und WA2* durch Planzeichner gekennzeichneten Gebieten darf die Traufe auf einer Dachfläche auf max. 1/2 der darunterliegenden Wandlänge unterbrochen werden. In allen anderen Gebieten wird das Maß der Unterbrechung auf 1/3 der darunterliegenden Wandlänge beschränkt.
Die Fassaden der Hauptbaukörper sind als Putz-, Klinker- und/oder Holzfassaden bzw. -verkleidungen in hellen und gedackten hellen Farbtönen mit Holzoptiken von 50 - 80 zu gestalten.

2.2 Gestaltung des Grundstücks
Die Teile der Geländeoberfläche des Baugrundstücks, die zwischen der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche und der bebaubaren Grundstücksfläche liegen, sind dem Höhenniveau der Straße anzupassen.
Einfriedigungen zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,10 m über der Geländeoberfläche zulässig.

3 Hinweise
Die bauwirtschaftlichen Betriebe werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutz LSA, GVBl. LSA Nr. 33/1991) im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde hingewiesen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das zuständige Landesamt zu ermöglichen.

Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bäumen und Hecken sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen und der Vermeidung von Schäden an den Bäumen und Hecken der Stadt Dessau vom 12.09.1997, zuletzt geändert am 10.01.2001 (Amtblatt der Stadt Dessau, Ausg. 02/01, S.9) zu beachten.
Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Dessau (Abwasserersatz i.d.F. v. 20.04.2005, Amtblatt der Stadt Dessau, Ausg. 08/05 S. 4) ist zu beachten.
Der Bereich des Schleusenreihengraben im Teilbereich II ist Bestandteil des noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens "Vorlauf-Entwässerungskomplex-Dessau-Alten". Zum Schutz des Grabens ist ein 5 m breiter Streifen entlang der Grabenränder von baulichen Anlagen jeder Art (Nebengebäude LSA 194 Abs. 2) freizuhalten.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Dessau (Abwasserersatz i.d.F. v. 20.04.2005, Amtblatt der Stadt Dessau, Ausg. 08/05 S. 4) ist zu beachten.
Der Bereich des Schleusenreihengraben im Teilbereich II ist Bestandteil des noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens "Vorlauf-Entwässerungskomplex-Dessau-Alten". Zum Schutz des Grabens ist ein 5 m breiter Streifen entlang der Grabenränder von baulichen Anlagen jeder Art (Nebengebäude LSA 194 Abs. 2) freizuhalten.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Dessau hat in der Sitzung am 07.04.1993, (Beschluss Nr.: 451/93) des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 "Neuenhofenweg" beschlossen.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Dessau am 24.05.1993, Ausgabe 08/1993 erfolgt.

Dessau, den 16.6.2006

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde am 02.06.1993 bei der Stadt Dessau am 24.05.1993, Ausgabe 08/1993 erfolgt.

Dessau, den 16.6.2006

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 05.09.1994 bis 20.09.1994 erfolgt.

Dessau, den 16.6.2006

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 29.07.1993 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau, den 16.6.2006

5. Der Stadtrat der Stadt Dessau hat am 05.04.1995, (Beschluss-Nr.: 133/95) dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 "Neuenhofenweg" in der Fassung vom 02.06.1993 nach § 3 BauGB Zustimmung und die Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.04.1995 im Amtsblatt der Stadt Dessau örtlich bekannt gemacht worden.

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 in der Fassung vom 30.01.1995, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.06.1993 bis einschließlich 02.06.1995 nach § 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Mo, Mi	Di	Do	Fr
8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-13:00

Dessau, den 16.6.2006

7. Die verwendete Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und nicht der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Die Planunterlage ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei und entspricht den neuzeitlichen Grenzen in der Orthotikell ist einwandfrei möglich.

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.1996 (Beschluss-Nr.: 354/96) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 16.6.2006

9. Der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss hat am 07.06.2000, (Beschluss-Nr.: 47/2000) dem geänderten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 "Neuenhofenweg" in der Fassung vom 18.04.2000 mit der Begründung zugestimmt und erneut die Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Mo, Mi	Di	Do	Fr
8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-13:00

Dessau, den 16.6.2006

10. Der geänderte Entwurf des VE-Plans Nr. 17 "Neuenhofenweg" in der Fassung vom 18.04.2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.06. - 23.08.2000 nach § 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Mo, Mi	Di	Do	Fr
8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-13:00

Dessau, den 16.6.2006

11. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.05.2001 geprüft (Beschluss-Nr.: 203/01). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 16.6.2006

12. Der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss hat am 20.03.2002 die Einleitung der öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 "Neuenhofenweg" in der Fassung vom 18.04.2000 beschlossen (Beschluss-Nr.: 23/02).

Dessau, den 16.6.2006

13. Der Beschluss über die Abwägung der zu einseitigen Änderung vorgebrachten Anregungen ist von der Stadt Dessau am 16.06.2006 gefasst worden (Beschluss-Nr.: 76/06). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 16.6.2006

14. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 29.06.2006 vom Stadtrat der Stadt Dessau beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 29.06.2006 gefasst.

Satzung

Gemeinde: Dessau
Bezeichnung: VE-Plan Nr. 17 "Neuenhofenweg"

Aufgrund der §§ 10 und 233 Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G vom 21.06.2005 (BGBL I S. 1818) i. V. mit § 233 Baugesetzbuch und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 und 3 des Artikels 1 des Landesgesetzes zur Erleichterung von Investitionen; Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (GVBl. LSA Nr. 67/2005) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 29.06.2006, (Beschluss-Nr.: 76/06) folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 "Neuenhofenweg" in Dessau - Alten mit Festsetzungen über die Gestaltung und die Begründung beschlossen. Der Satzungsentwurf ist im Amtsblatt der Stadt Dessau am 24.05.1993, Ausgabe 08/1993 erfolgt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO), i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBL I Seite 127) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBL I Seite 486) sowie 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plannahms (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL 1991 I S. 50), BGBL II 215-1-6.
Der Satzungsentwurf besteht aus 2 Teilbereichen. Diese werden begrenzt:

Teilbereich I:
- im Norden durch die Grundstücke entlang der Lindenstraße
- im Osten durch die östliche Grenze der Röntgenstraße
- im Süden durch die Anlagen der städtischen Kliniken
- im Westen durch die Grundstücke entlang des Außenwegs

Teilbereich II:
- im Norden durch die Klingengasse "Kirchstraße"
- im Osten durch die östliche Grenze der Röntgenstraße
- im Süden durch die Klingengasse "Kirchstraße" und den Friedhof
- im Westen durch die Klingengasse "Dr. Schreiber"

Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.04.1995 im Amtsblatt der Stadt Dessau örtlich bekannt gemacht worden.

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 in der Fassung vom 30.01.1995, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.06.1993 bis einschließlich 02.06.1995 nach § 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Mo, Mi	Di	Do	Fr
8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-13:00

Dessau, den 16.6.2006

7. Die verwendete Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und nicht der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Die Planunterlage ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei und entspricht den neuzeitlichen Grenzen in der Orthotikell ist einwandfrei möglich.

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.1996 (Beschluss-Nr.: 354/96) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 16.6.2006

9. Der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss hat am 07.06.2000, (Beschluss-Nr.: 47/2000) dem geänderten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 "Neuenhofenweg" in der Fassung vom 18.04.2000 mit der Begründung zugestimmt und erneut die Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Mo, Mi	Di	Do	Fr
8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-13:00

Dessau, den 16.6.2006

10. Der geänderte Entwurf des VE-Plans Nr. 17 "Neuenhofenweg" in der Fassung vom 18.04.2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.06. - 23.08.2000 nach § 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Mo, Mi	Di	Do	Fr
8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-18:00	8:00-13:00

Dessau, den 16.6.2006

11. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.05.2001 geprüft (Beschluss-Nr.: 203/01). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 16.6.2006

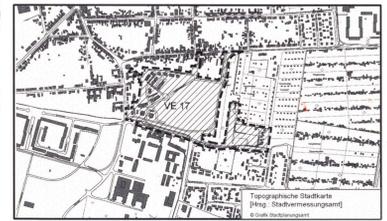
12. Der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss hat am 20.03.2002 die Einleitung der öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 17 "Neuenhofenweg" in der Fassung vom 18.04.2000 beschlossen (Beschluss-Nr.: 23/02).

Dessau, den 16.6.2006

13. Der Beschluss über die Abwägung der zu einseitigen Änderung vorgebrachten Anregungen ist von der Stadt Dessau am 16.06.2006 gefasst worden (Beschluss-Nr.: 76/06). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau, den 16.6.2006

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN Nr. 17 "NEUENHOFENWEG"
mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 85 BauO LSA
in Dessau - Alten
Stand: 16.02.2006



Maßstab: 1:1000	0	10 m	50 m
Vorhabensträger: DRINGIER & SCHEIDEL Wohn- und Gewerbebau GmbH Mannheimer Str. 19 06847 Dessau			
Bearbeitung: NÄCHTER & WEIGEL Stadtbau - Umweltingenieur Bahnhofstraße 44 07140 Spayern Tel: 06232 / 6776-0 Fax: 06232 / 6776-47			
Änderung	Datum	Name	